

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1997

28. Stück

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der Bereiche des Bezirkes Jennersdorf südlich der Lafnitz zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Raab) und zum Naturpark (Naturpark Raab) erklärt werden
69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1997, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt werden, Angelegenheiten des Fremdenengesetzes 1997 im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden
70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1997 über die Ausschreibung der Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Riedlingsdorf (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 1997)

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der Bereiche des Bezirkes Jennersdorf südlich der Lafnitz zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Raab) und zum Naturpark (Naturpark Raab) erklärt werden

Gewässern, Wiesen, der natürlichen Vegetation und historischen Denkmälern.

Schutzzweck § 3

Aufgrund der §§ 23 und 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 1/1994, 54/1995 und 66/1996 wird verordnet:

Schutzgebietsgrenzen § 1

(1) Die freie Landschaft (§ 11 NG 1990) der Gemeinden Jennersdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum wird zum Landschaftsschutzgebiet Raab erklärt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Schutzgegenstand § 2

Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen Kulturlandschaft, den Wäldern,

Zweck der Festlegung dieses Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um in diesem Gebiet

1. die Tal- und Hügellandschaften mit ihrer natürlichen Ausstattung als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die traditionelle, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild,
 3. stehende und fließende Gewässer in der für diesen Landschaftstyp charakteristischen naturnahen Form,
 4. die Wiesen und Streuobstwiesen als Landschaftselement und als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie
 5. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften
- zu erhalten und zu sichern oder wieder zu begründen,
6. stehenden und fließenden Gewässern, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt ist, ihre natürliche Funktionsfähigkeit wiederzugeben und
 7. die besondere Bedeutung der Region für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus zu wahren und Landschaftsteile mit Kulturdenkmälern vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Verbote **§ 4**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Eingriffe, die dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegenstehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe in der freien Natur durch Lärm oder durch Benutzung von Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten, Motocrossmaschinen oder auf andere Weise zu stören, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994 in der jeweils geltenden Fassung oder um Brauchtumsveranstaltungen von lokaler Bedeutung handelt;
2. terrassierte Hangbereiche abzuflachen;
3. naturgegebene Geländemulden aufzufüllen;
4. Wiesen und Streuobstwiesen in intensive landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln;
5. landschaftsbestimmende Bäume zu beseitigen;
6. Aufforstungen in Wäldern mit nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen;
7. den Boden im Bereich des 1,5 m breiten Gewässerschutzstreifens entlang deren Böschungskante zu verändern oder zu nutzen sowie diese Gewässerschutzstreifen durch künstliche Rinnen oder Furchen zu durchbrechen; ausgenommen ist die rechtmäßige und notwendige Instandsetzung und Wartung von Uferbereichen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben **§ 5**

Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 bedürfen folgende Vorhaben auf Flächen gemäß § 81 Abs. 5 leg.cit. einer Bewilligung der Landesregierung:

1. die Errichtung und Änderung von Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen;
2. das Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Bewilligungen **§ 6**

(1) Im Einzelfall kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten des § 4 bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 und 6 NG 1990 gegeben sind.

(2) Bewilligungen in Verfahren nach § 5 sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 6 NG 1990 gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Nutzung **§ 7**

(1) Die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unbeschadet des Abs. 2 von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 unberührt, sofern die Einhaltung der Verbote dieser Nutzung entgegensteht. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 4 und 7 finden auf Flächen Anwendung, für die gemäß den Richtlinien des Landschaftspflegefonds (§ 75 NG 1990) oder sonstigen Programmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union Förderungen zum Zwecke der Erhaltung oder Pflege von Grünflächen beantragt und gewährt werden.

Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept **§ 8**

Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben.

Naturpark Raab **§ 9**

Das Landschaftsschutzgebiet Raab erhält die Bezeichnung "Naturpark Raab".

Inkrafttreten **§ 10**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Schlößlberg Mogersdorf zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, LGBl.Nr. 44/1979, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.

69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1997, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt werden, Angelegenheiten des Fremdenengesetzes 1997 im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden im Bundesland Burgenland werden ermächtigt, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen nach dem Fremdenengesetz 1997 in erster Instanz im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.

70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1997 über die Ausschreibung der Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Riedlingsdorf (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 1997)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Riedlingsdorf wird infolge Aufhebung der am 5. Oktober 1997 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Riedlingsdorf ab dem Beginn des Abstimmungsverfahrens ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag der Wiederholungswahlen wird der 25. Jänner 1998 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 8. Feber 1998 bestimmt.

§ 3

Als Stichtag für die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 22. Juli 1997 aufrecht.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz eh.